

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Grosz, Bucher, Haubner
Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Abschaffung der Differenzierung im Strafgesetzbuch zwischen „Sexuellem Mißbrauch von Unmündigen“ und „Schwerem sexuellen Mißbrauch von Unmündigen“

eingebraucht im Zuge der 181. Sitzung des Nationalrates am 14. November 2012 zu TOP 2: Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1910 d.B.): Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlags für das Jahr 2013 (Bundesfinanzgesetz 2013 – BFG 2013) samt Anlagen (1999 d.B.) – UG 13

Derzeit wird im Strafgesetzbuch zwischen „Schwerem sexuellen Mißbrauch von Unmündigen“ (§ 206 StGB) und „Sexuellem Mißbrauch von Unmündigen“ (§ 207 StGB) unterschieden. Beim „Schweren sexuellen Mißbrauch von Unmündigen“ wird vorausgesetzt, dass der Täter mit einer unmündigen Person Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung unternimmt. Bei „Sexuellem Mißbrauch von Unmündigen“ wird darauf abgestellt, dass der Täter eine anderweitige geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt. Die Strafandrohungen der Grundtatbestände variieren: Bei „Sexuellem Mißbrauch von Unmündigen“ (§ 207 StGB) beträgt die Strafandrohung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bei „Schwerem sexuellen Mißbrauch von Unmündigen“ (§ 206 StGB) liegt die Strafandrohung bei Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

Diese Differenzierung ist nach Ansicht des BZÖ abzulehnen - schon die Bezeichnung der Delikte erscheint als Verhöhnung der besonders schutzwürdigen Opfer. Zu verdeutlichen ist, dass derartige Straftäter allein zur Befriedigung ihrer Lust den Schmerz und das - lebenslange - Leid der Opfer bewusst in Kauf nehmen.

Alles in allem erfordert das Schwergewicht dieser Thematik ein sofortiges und gemeinsames Vorgehen aller Parteien, um ein klares Signal zu setzen. In diesem Sinne werden auf diesem Wege alle Parteien aufgerufen, einer entsprechenden Änderung zuzustimmen bzw. sich mit diesem Antrag verbindlich dazu zu bekennen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Justizministerin wird ersucht, dem Nationalrat umgehend einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die §§ 206 und 207 StGB zum Delikt des „Schweren sexuellen Mißbrauchs von Unmündigen“ mit einem Strafrahmen von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe zusammengelegt werden bzw. jeder sexuelle Mißbrauch von Unmündigen als „schwer“ normiert wird.“